Arbeiterrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Arbeiterrecht.

Bundesgericht und 48stundenwoche. Der verantwortliche Geschäftsleiter einer Schlosserei und Beschlägefabrik im Kanton Solothurn gab einigen seiner Arbeiter zu wiederholten Malen Arbeit mit nach Hause und stellte ihnen auch das zur Ausführung der Arbeit notwendige Material und die nötigen Werkzeuge zur Verfügung. Der Staatsanwalt erhob Klage wegen Uebertretung des Art. 45 des Fabrikgesetzes. Das Amtsgericht Dornach-Thierstein gelangte jedoch zu einem Freispruch, da die Arbeiter die Heimarbeit selber verlangt hätten und weder durch Androhung von Nachteilen, noch durch Bezahlung verlockender Löhne zur Uebernahme der Heimarbeit gezwungen worden seien.

Das Bundesgericht war aber anderer Auffassung, und es ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Durch Art. 45 des Fabrikgesetzes wird dem Arbeitgeber verboten, die Bestimmungen des Gesetzes dadurch zu umgehen, dass er den Arbeitern Arbeit mit nach Hause gibt. Der natürlichen Freiheit der Betätigung der Arbeitskraft ist durch die Fabrikgesetzgebung eine Fessel angelegt worden, und zwar nicht nur für die Arbeitgeber, sondern auch für die Arbeiter selbst. Ursprünglich war allerdings der Schutz der Arbeiter vor Ausbeutung der nächste Zweck der Fabrikgesetzgebung. Um jedoch das Recht auf Arbeit möglichst der Gesamtheit der Arbeiterschaft zu gewähren, sollte durch die Einschränkung der Arbeitszeit und die dadurch zu erreichende Verhinderung einer übermässigen Gütererzeugung auch der Wettkampf der Arbeiter unter sich selbst gemildert werden.

Weiter macht das Bundesgericht darauf aufmerksam, dass bei den Räten anlässlich der Beratung des Fabrikgesetzes unwidersprochen die Auffassung obgewaltet habe, die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit würden umgangen, wenn einem Arbeiter auch mit seinem vollen und unbeeinflussten Einverständnis Arbeit nach Hause mitgegeben werde.

Das Bundesgericht gelangt zur Bejahung der Schuldfrage und hat die Sache zur Bestrafung des Geschäftsführers an das kantonale Gericht zurückgewiesen.

Zur Terminologie des Streiks. In einer Reihe von Kantonen bestehen entweder besondere Streikgesetze oder es enthalten die Strafgesetze besondere Bestimmungen, nach welchen sogenannte Streikdelikte (Belästigung von Arbeitswilligen) geahndet werden. Das Amtsgericht Bern hatte am 13. Juni 1923 einen solchen Fall zu beurteilen, der besonderes Interesse bietet, da zu prüfen war, ob das eingeklagte Delikt unter das Streikgesetz falle oder nicht. Das Delikt selber interessiert hier nicht. Es handelt sich um einen jener Fälle, wo Streikende Arbeitswillige durch Verlegung des Weges am Betreten der Arbeitsstelle zu hindern versuchten. In der betreffenden Fabrik wurde durch Anschlag bekanntgemacht, dass, wer auf einen bestimmten Zeitpunkt noch zur Arbeit erscheine, damit sein Einverständnis mit der Reduktion der Teuerungszulage erkläre. Sämtliche Arbeiter kündigten hierauf ihr Arbeitsverhältnis auf 14 Tage. Ueber die Firma wurde die Sperre verhängt und nach Ablauf der Kündigung der Streikpostendienst eingerichtet. Während die Arbeiter die Arbeit niederlegten, arbeiteten das technische Personal und einige Lehrlinge weiter, wobei es im Verlaufe der Bewegung zu den oben geschilderten Vorkommnissen kam, deren Folge eine polizeiliche Anzeige wegen Vergehens gegen das Streikgesetz war.

Im Urteilsdispositiv sagt der Richter, es sei die Frage zu prüfen, ob das Gesetz betr. «Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks vom 23. Februar 1908» nur für Streiks zutreffe, oder nicht auch Geltung beanspruche bei andern kollektiven Streitigkeiten. Es wird auf ein Urteil der Polizeikammer in Bern verwiesen, das zu dem Schlusse kommt, dass nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes dessen Strafandrohungen nur Anwendung finden bei anlässlich eines Streiks begangenen Ausschreitungen, nicht aber bei solchen, die bei Anlass einer Aussperrung oder andern Kollektivstreitigkeiten begangen werden.

Nachdem dies festgestellt sei, wäre zu untersuchen, ob es sich im vorliegenden Fall um einen Streik handle. Die Polizeikammer gebe in dem zitierten Entscheid die folgende von Wissenschaft und Praxis anerkannte Definition: «Unter Arbeitseinstellung versteht man die gemeinsam erfolgte freiwillige Niederlegung der Arbeit von seiten der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, sich dadurch günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen.»

Nach Zitierung einiger juristischer Definitionen über den Begriff Arbeitseinstellung, die sich mit dem oben Gesagten decken, sagt das Urteil weiter, dass die Arbeiter in der Regel auf Grund von tariflichen oder dienstvertraglichen Bestimmungen beschäftigt sind, in denen auch die Kündigungsfristen ihre Regelung finden. Die Bindung endet in der Regel mit dem Ablauf des Kündigungstermins. Nicht immer vollziehe sich jedoch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in den gesetzlichen oder vertraglichen Formen, also unter gegenseitiger Beobachtung der Kündigungsfrist. Der Unternehmer könne wirksam geschädigt und zum Einlenken dadurch gezwungen werden, dass die Arbeiterschaft ohne weiteres die Arbeit verlässt.

Dieses vertragswidrige «Weglaufen von der Arbeit» werde mit der Definition «Arbeitseinstellung», «Arbeitsniederlegung» bezeichnet. Werde ein Arbeitsvertrag in der gesetzlichen oder vertraglichen Form gekündigt, so verbiete schon der gewöhnliche Sprachgebrauch, von einem «Abbruch» der Arbeitsverträge zu sprechen.

Es gelangt der Richter in Ansehung des Gesagten zu folgender Definition des Streiks:

«Unter Streik versteht man die gemeinsam erfolgte freiwillige gesetz- oder vertragswidrige Niederlegung der Arbeit von seiten einer relativ grossen Anzahl von erwerbstätigen, d. h. unselbständigen Personen eines Berufes, um hierdurch irgendwelche Forderungen für die direkt Beteiligten oder für andere erwerbstätige Personen durchzusetzen.»

Unter Zugrundelegung der gegebenen Definition des Streiks als einer gesetz- oder vertragswidrigen Beendigung, als einem Bruch des Arbeitsverhältnisses, könne es sich somit vorliegend, da sich die Arbeiterschaft an die Vertragsbestimmungen gehalten habe und auf 14 Tage kündigte, nicht um einen Streik, sondern um eine Kollektivkündigung, und zwar um eine Kollektivkündigung mit nachträglicher Sperre handeln.

Nach Ablauf der Kündigung beobachteten die gewesenen Arbeiter das Etablissement, um den Zuzug fremder Arbeiter zu kontrollieren und sie von ihrem unkollegialischen Verhalten zu überzeugen. «Kam es hierbei zu Ausschreitungen, so findet jedoch, da eine Kollektivkündigung mit nachfolgender Sperre und nicht ein Streik vorliegt, das Streikgesetz nach dem Gesagten keine Anwendung und sind dabei die Angeschuldigten von Schuld und Strafe freizusprechen.»

Eine Bestrafung könne nur auf Grund der Bestimmungen des gemeinen Rechts eintreten, soweit straf-

bare Handlungen nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall kam der Richter aber nicht zu diesem Schluss, so dass ein Freispruch auf der ganzen Linie erfolgte.

Dieses Urteil wurde an die Strafkammer des Obergerichtes weitergezogen und von diesem bestätigt.

Volkswirtschaft.

Bundesrat und Freigeldfrage. Auf Veranlassung einer Eingabe des Schweiz. Grütlivereins sah sich der Bundesrat veranlasst, zur Freigeldfrage Stellung zu nehmen. Der Grütliverein regte in seiner Eingabe an, es sei eine Reform der Währung anzubahnen zwecks Stabilisierung des Geldwertes bzw. des allgemeinen Preisniveaus. Diese Aufgabe sollte der zu verstaatlichenden Nationalbank übertragen werden, die durch entsprechende Diskont- und Kreditpolitik einen umfassend angelegten Grosshandelsindex möglichst stabil erhalten sollte. Die Eingabe enthält ausserdem verschiedene wirtschaftspolitische Anregungen.

Der Bundesrat stellt in seiner Antwort hinsichtlich der Stabilisierung des Preisniveaus fest, dass das Ziel jeder ernsthaften Währungspolitik seit mehr als einem Jahrhundert die Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes sei. Strittig seien jeweilen lediglich die Mittel zur Erreichung dieses Zieles gewesen. Die Goldwährung erschien als das geeignetste Mittel und ihre internationale Verbreitung machte sie zu einer Weltwährung. Zwei grosse Vorteile liessen sie als wünschenswert erscheinen: Stabile Wechselkurse und ziemlich stabile Preise. Bei Kriegsausbruch wurde die Goldwährung fast überall zugunsten der Papierwährung aufgegeben. Dabei wurden vielenorts verhängnisvolle Fehler begangen, die sich ungünstig auswirkten; die Kaufkraft des Goldes war beträchtlichen Schwankungen unterworfen.

Für die Rückkehr zur Goldwährung entschied sich der Bundesrat aus folgenden Gründen: Seit Mitte 1921 ist das inländische Preisniveau der Vereinigten Staaten, gemessen am Kleinhandelsindex, fortgesetzt stabil. Diese Stabilität wird vom Federal Reserve Board absichtlich herbeigeführt. Durch die Bestrebungen, den Frankenkurs auf Parität zu bringen mit dem Dollar, beabsichtigte der Bundesrat, die Schweiz an dieser Preisstabilität teilnehmen zu lassen. Diese blieb bis Mitte 1924; sie stieg dann im Zusammenhang mit der dortigen Geldflüssigkeit etwas an. Dieselbe Erscheinung machte sich dann auch in der Schweiz geltend. Falls die Aufwärtsbewegung der Preise in der Schweiz anhält, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Schweiz eventuell zugunsten des innern Preisstandes auf die Stabilisierung des Dollars verzichten müsste. Der Bundesrat würde es als gegeben betrachten, wenn die Vereinigten Staaten ihre Stabilisierungsmassnahmen fortsetzen würden; falls dann die übrigen Staaten ihre Währungen an den Dollar binden würden, ergäben sich nicht nur stabile Wechselkurse, sondern auch nahezu feste innere Preisebenen.

Die Einführung einer Indexwährung hält der Bundesrat nicht für möglich; die Wirkung einer Geldvermehrung oder Geldverminderung lasse sich erst nach Wochen oder Monaten feststellen. Um eine Währung mit Erfolg nach dem Index zu leiten, müsste man künftige Indices kennen. Am Index lasse sich nur der *Erfolg* irgendwelcher Massnahmen ablesen, nicht aber eine *Wegleitung,* was zu unternehmen sei. Den Index der Grosshandelspreise hält der Bundesrat als Ausgangspunkt für die Notenausgabe nicht geeignet. Die Stabilität der Grosshandelspreise ist für die Stabilität der Kleinhandelspreise durchaus nicht bindend. Der Bundesrat hält im Gegenteil dafür, dass eine Stabilisierung der Grosshandelspreise ein viel stärkeres Schwanken der Kleinhandelspreise verursachen würde. Der Bundesrat betont zwar, dass sich diese Auffassung nicht direkt aus Erfahrungstatsachen ergebe, da es einen stabilen Grosshandelsindex noch nie gegeben habe. Auf der andern Seite aber seien schon oft die Kleinhandelspreise stabil geblieben, während der Grosshandelsindex starken Schwankungen unterworfen war. Der Bundesrat macht ferner darauf aufmerksam, dass sich der Grosshandelsindex als solcher gar nicht stabilisieren lasse: Grosshandel und Grossindustrie bilden nur einen Bestandteil des Geldmarktes; die Diskont- und Devisenpolitik würde aber auch die andern Bestandteile treffen, Kleinhandel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehr. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der nationale Grosshandel unter dem Einfluss des internationalen Grosshandels stehe und dass sich im Grosshandelsindex infolgedessen unverzüglich die jeweiligen Wechselkurse ausdrücken. Ein Abstellen auf den Grosshandelsindex würde somit den Aufbau der Währung auf den Wechselkursen bedeuten und nicht auf den Inlandpreisen. Aus allen diesen Erwägungen gelangt der Bundesrat dazu, die Vorschläge des Grütlivereins abzulehnen.

Sozialpolitik.

Artikel 41 des Fabrikgesetzes. Nach der Praxis, die gegenwärtig — das heisst seit Jahren — im Bundeshaus geübt wird, ist es zwar vermessen, darüber unter dem Sammeltitel «Sozialpolitik» zu berichten, wir nehmen aber gerne an, es werde sich dieses System doch über kurz oder lang überleben.

Nach einer Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements wurde den folgenden Gruppen der Textilindustrie auf weitere 12 Monate die 52stündige Arbeitszeit bewilligt: Schifflimaschinenstickerei, Handmaschinenstickerei, Kettenstickerei, Lorrainestickerei, Nachstikkerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickereiwaren; Sengerei, Bleicherei, Färberei, Appretur von Stickereiwaren; Sengerei, Bleicherei, Färberei und Appretur von Baumwoll- und Kunstseide-Stückwaren; Baumwollzwirnerei, Leinenspinnerei und -weberei, Seilerei, Bindfadenfabrikation, Schlauch- und Gurtenweberei, Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren, Hutgeflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Fabrikation.

In der Fabrikkommission haben die Vertreter der Arbeiter — auch der christliche — gegen die bisher übliche Bewilligungspraxis scharf Stellung genommen und mit triftigen Gründen jede weitere Verlängerung der Bewilligung abgelehnt, insbesondere auch deshalb, weil es sich in der Hauptsache um weibliche Arbeiter handelt. Die Argumente der Befürworter waren auf recht schwachen Füssen. Darauf kam es aber weniger an: Die Arbeitervertreter blieben in der Minderheit und das Volkswirtschaftsdepartement erteilte die Bewilligung für ein weiteres Jahr. Wenn die Arbeiter allerdings die Mehrarbeit ablehnen, nützt den Unternehmern der Bundesratsbeschluss gar nichts.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Der Verfassungsartikel, in dem nun die Invalidenversicherung fehlt, hat in der letzten Session der Bundesversammlung seine Sanktion erhalten. Trotzdem der Präsident des Nationalrates versuchte, ein möglichst einstimmiges Abstimmungsresultat zu erzielen, beharrte die schlimmste Reaktion auf ihrer Opposition. In der namentlichen Abstimmung wurde der Verfassungsartikel mit 153 Ja gegen 21 Nein bei einer Reihe von Enthaltungen angenommen.